



## e u r e x r u n d s c h r e i b e n 0 4 7 / 0 5

**Datum:** Frankfurt, 22. März 2005  
**Empfänger:** Alle Eurex-Mitglieder und Vendoren  
**Autorisiert von:** Peter Reitz

 **Hohe Priorität**

**Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in Ziffer 1.2. und 2.2. sowie Restrukturierung der Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich**

**Kontakt:** Julius Seiffert: Tel. +49-69-211-1 51 89, E-Mail: Julius.Seiffert@deutsche-boerse.com

**Zielgruppe:**

- ➔ Middle + Backoffice
- ➔ Revision / Security Coordination

**Anhänge:**

- Geänderte Abschnitte der
1. Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich
  2. Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen haben am 8. März 2005 beschlossen, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich gemäß dem in der Anlage beigefügten Wortlaut zu ändern. Die Änderungen sollen vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Börsenrat der Eurex Deutschland und des Verwaltungsrates der Eurex Zürich zum **1. April 2005** in Kraft treten.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen beschlossenen Änderungen der Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich in Kraft. Die Restrukturierung der Kontraktsspezifikationen beinhaltet in erster Linie eine Zusammenfassung der Futures-Kontrakte und Optionskontrakte auf der Ebene der Produktgruppen Geldmarkt-, Fixed Income-, Aktienindex-, EXTF-Produkte und Aktienoptionen beziehungsweise Low Exercise Price Options (LEPOs).

Die Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller und struktureller Natur und dienen insbesondere der Erhöhung der Übersichtlichkeit.



(...)

## **1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **1.1 Geltungsbereich**

Für alle Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, nachfolgend Eurex-Börsen genannt, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

### **1.2 Börsentage**

Als Börsentage der Eurex-Börsen gelten grundsätzlich die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Tage. Die Handelstage für die jeweiligen Produkte sind grundsätzlich mit den Börsentagen identisch, soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für die jeweiligen Produkte keine abweichenden Regelungen treffen. Die Handelszeiten für die jeweiligen Produkte werden durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmt.

(...)

## **2 Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften**

### **2.1 Handelbare Kontrakte**

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen die Kontrakte, die an den Eurex-Börsen gehandelt werden, sowie deren Änderung oder Aufhebung.

### **2.2 Zustandekommen von Geschäften**

- (1) Geschäfte an den Eurex-Börsen werden nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Kreditinstitut, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, abgeschlossen. Ist ein Börsenteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an den Eurex-Börsen abwickelt.
  - (2) Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.
  - (3) Ein Börsenteilnehmer darf mit einem Dritten kein Geschäft über einen an den Eurex-Börsen gehandelten Kontrakt abschließen, ohne dass der Börsenteilnehmer ein Geschäft zu den gleichen Bedingungen (Deckungsgeschäft) an den Eurex-Börsen abschließt, es sei denn, dass mit dem Dritten etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
-

**Bedingungen für den Handel an der  
Eurex Deutschland und der Eurex Zürich**

---

- (4) Sobald ein in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote und ein anderer Auftrag oder Quote sich während der Trading-Periode ausführbar gegenüberstehen, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt (Matching); das System der Eurex-Börsen ordnet die Aufträge beziehungsweise Quotes zunächst nach dem Preis. Der höchste Nachfragepreis (Bid) und der niedrigste Angebotspreis (Ask) haben Vorrang; bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe. Unlimitierte Aufträge werden stets vor allen anderen Aufträgen beziehungsweise Quotes ausgeführt.

Die Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens (Matching) von Aufträgen und Quotes ergeben sich aus den Regelungen in den Ziffern 3.2 bis 3.5.

- (5) In Abweichung von der in Absatz (4) beschriebenen Preis-Zeit-Priorität, erfolgt das Matching bei ~~Geldmarkt-Futures-Kontraktenden in den Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend benannten Produkten~~ nach dem Pro-Rata-Matching-Prinzip. Das Pro-Rata-Matching-Prinzip basiert ausschließlich auf der Preispriorität. Alle in das System der Eurex-Börsen eingehenden Aufträge und Quotes, die anderen, bereits im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes ausführbar gegenüberstehen, werden diesen automatisch zugeordnet und zusammengeführt.

Wenn das Gesamtordervolumen der zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes das Volumen eines eingehenden Auftrags oder Quote übersteigt, werden in einem ersten Schritt die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Preis im System der Eurex-Börsen verfügbaren Gesamtordervolumen dem eingegangenen Auftrag oder Quote auf ganze Kontrakte abgerundet zugeordnet und zusammengeführt. Soweit die eingehende Order danach noch nicht vollständig zugeordnet und ausgeführt werden konnte, wird deren nicht ausgeführte Teil nach einem Zufallsverfahren den im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes zugeordnet und zusammengeführt.

Wenn das Gesamtordervolumen der zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes das Volumen des eingehenden Auftrages oder Quote nicht übersteigt, werden die zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes vollständig zugeordnet und ausgeführt. Für den nicht zur Ausführung gekommenen Teil des eingegangenen Auftrages oder Quote findet ein Matching nach dem Pro-Rata-Matching-Prinzip statt.

- (6) Die Eurex-Börsen benachrichtigen den Börsenteilnehmer unverzüglich im System über das Matching seiner Aufträge beziehungsweise Quotes. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftes.
- (7) Im Anschluss an das Matching bringt das System der Eurex-Börsen die Positionskonten der Börsenteilnehmer auf den aktuellen Stand.

(...)

**3.7 ~~Aufträge und Quotes über Delta-neutrale Produkte~~**

- (1) ~~Aufträge bzw. Quotes über Delta-neutrale Produkte sind Aufträge bzw. Quotes hinsichtlich des Kaufs einer bestimmten Anzahl von Optionskontrakten und dem gleichzeitigen Verkauf einer aus dem Delta des Optionskontraktes abgeleiteten Anzahl von Future-Kontrakten zu einem von den Eurex-Börsen festgesetzten Preis des Future-Kontraktes. Der Future-Kontrakt und der~~
-

**Bedingungen für den Handel an der  
Eurex Deutschland und der Eurex Zürich**

---

~~Optionskontrakt beziehen sich stets auf den denselben Basiswert oder der Future-Kontrakt ist Basiswert des Optionskontraktes. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die als Delta-neutrales Produkt handelbaren Kombinationen von Futures und Optionen, aus denen sich ein Delta-neutrales Produkt zusammensetzt, und eine Preisspanne des Future-Kontraktes, deren Überschreiten zu einer Preisanpassung des Future-Kontraktes führt, fest.~~

- ~~(2) Aufträge oder Quotes über Delta-neutrale Produkte können nur gegen andere Aufträge oder Quotes über dieselben Delta-neutralen Produkte ausgeführt werden. Eine Ausführung von Aufträgen oder Quotes über Delta-neutrale Produkte gegen Aufträge oder Quotes über andere Delta-neutrale Produkte ist nicht möglich.~~

~~Zulässige Auftragsarten über Delta-neutrale Produkte sind:~~

~~a. unlimitierte Aufträge~~

~~b. limitierte Aufträge~~

- ~~(3) Aufträge oder Quotes über Delta-neutrale Produkte können nur während der Trading-Periode eingegeben und geändert werden. Alle Aufträge oder Quotes über Delta-neutrale Produkte werden vor jeder Preisanpassung des Future-Kontraktes und nach Beendigung der Trading-Periode gelöscht.~~
-

**3.87**

**Aufträge und Quotes in Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien**

- (1) Aufträge oder Quotes in Options-Strategien bestehen aus einer festgelegten Anzahl zur gleichen Zeit eingegebenen Einzelaufträgen beziehungsweise Quotes über Kauf und/oder Verkauf einer bestimmten Anzahl von Kontrakten desselben Basiswertes, die sich jedoch in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden können, wobei die Ausführung der Kauf- und/oder der Verkaufsaufträge beziehungsweise der Quotes voneinander abhängig sind. Ziffer 3.4 Absatz 1 Satz 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Eingaben von Aufträgen oder Quotes in Options-Strategien, für die im EDV-System ein Strategie-Orderbuch geführt wird, werden gegen Aufträge und Quotes in dem jeweiligen Options-Strategie-Orderbuch ausgeführt, und nicht gegen die Aufträge und Quotes in den regulären Orderbüchern, die der jeweiligen Optionsstrategie zu Grunde liegen.

Aufträge oder Quotes in Options-Strategien werden ausschließlich im entsprechenden Options-Strategie-Orderbuch geführt und ausschließlich gegen Aufträge und Quotes im Options-Strategie-Orderbuch ausgeführt. Am Ende der Post-Trading-Periode eines jeden Börsentages werden die Aufträge und Quotes im Options-Strategie-Orderbuch automatisch gelöscht.

Aufträge oder Quotes in Options-Volatilitäts-Strategien bestehen aus einem Futures-Kontrakt und einem, zwei oder drei zur gleichen Zeit eingegebenen Aufträgen beziehungsweise Quotes über Kauf und/oder Verkauf einer bestimmten Anzahl der diesem Futures-Kontrakt entsprechenden Options-Kontrakte desselben Basiswertes, die sich jedoch in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden können, wobei die Ausführung der Kauf- und/oder der Verkaufsaufträge oder Quotes voneinander abhängig sind. Im Übrigen finden die Regelungen des Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(...)

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

---

Eurex14  
Stand 01.04.2005  
Seite 1

---

<b>1</b>	<b>ABSCHNITT: KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN FÜR FUTURES-KONTRAKTE .....</b>	<b>5</b>
<b>1.1</b>	<b>Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Geldmarkt-Futures-Kontrakte.....</b>	<b>5</b>
1.1.1	Kontraktgegenstand.....	5
1.1.2	Verpflichtung zur Erfüllung .....	5
1.1.3	Laufzeit .....	5
1.1.4	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss .....	5
1.1.5	Preisabstufungen .....	6
1.1.6	Erfüllung, Barausgleich .....	6
<b>1.2</b>	<b>Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte.....</b>	<b>6</b>
1.2.1	Kontraktgegenstand.....	6
1.2.2	Verpflichtung zur Lieferung.....	7
1.2.3	Laufzeit .....	7
1.2.4	Letzter Handelstag, Handelsschluss .....	7
1.2.5	Preisabstufungen .....	8
1.2.6	Lieferung .....	8
<b>1.3</b>	<b>Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte .....</b>	<b>8</b>
1.3.1	Kontraktgegenstand.....	9
1.3.2	Verpflichtung zur Erfüllung .....	10
1.3.3	Laufzeit .....	11
1.3.4	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss .....	11
1.3.5	Preisabstufungen .....	11
1.3.6	Erfüllung, Barausgleich .....	12
<b>1.4</b>	<b>Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile.....</b>	<b>12</b>
1.4.1	Kontraktgegenstand.....	12
1.4.2	Verpflichtung zur Lieferung.....	12
1.4.3	Laufzeit .....	12
1.4.4	Letzter Handelstag, Handelsschluss .....	13
1.4.5	Preisabstufungen .....	13
1.4.6	Lieferung .....	13

---

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

---

Eurex14  
Stand 01.04.2005  
Seite 2

---

---

<b>2.</b>	<b>ABSCHNITT: KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN FÜR OPTIONS KONTRAKTE .....</b>	<b>13</b>
<b>2.1</b>	<b>Teilabschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>13</b>
2.1.1	Optionsprämie .....	14
2.1.2	Verfalltag .....	14
2.1.3	Ausübung .....	14
2.1.4	Aufhebung von Optionsserien .....	14
2.1.5	Zuteilung.....	15
<b>2.2</b>	<b>Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Geldmarkt- Futures-Kontrakte .....</b>	<b>15</b>
2.2.1	Kontraktgegenstand.....	15
2.2.2	Kaufoption (Call).....	15
2.2.3	Verkaufsoption (Put) .....	15
2.2.4	Optionsprämie .....	16
2.2.5	Laufzeit .....	16
2.2.6	Letzter Handelstag, Handelsschluss .....	16
2.2.7	Ausübungspreise.....	16
2.2.8	Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte .....	17
2.2.9	Einführung neuer Optionsserien .....	17
2.2.10	Preisabstufungen .....	17
2.2.11	Erfüllung, Positionseröffnung.....	17
<b>2.3</b>	<b>Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte .....</b>	<b>17</b>
2.3.1	Kontraktgegenstand.....	18
2.3.2	Kaufoption (Call).....	18
2.3.3	Verkaufsoption (Put) .....	18
2.3.4	Optionsprämie .....	18
2.3.5	Laufzeit .....	19
2.3.6	Letzter Handelstag, Handelsschluss .....	19
2.3.7	Ausübungspreise.....	19
2.3.8	Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte .....	19
2.3.9	Einführung neuer Optionsserien .....	19
2.3.10	Preisabstufungen .....	20
2.3.11	Erfüllung, Positionseröffnung.....	20

---

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

---

Eurex14  
Stand 01.04.2005  
Seite 3

---

---

<b>2.4</b>	<b>Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Indexoptionen .....</b>	<b>20</b>
2.4.1	Kontraktgegenstand.....	20
2.4.2	Kaufoption (Call).....	22
2.4.3	Verkaufsoption (Put) .....	23
2.4.4	Laufzeit .....	23
2.4.5	Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss .....	24
2.4.6	Ausübungspreise.....	24
2.4.7	Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte.....	25
2.4.8	Einführung neuer Optionsserien .....	25
2.4.9	Preisabstufungen .....	26
2.4.10	Ausübung .....	26
2.4.11	Zuteilung.....	26
2.4.12	Erfüllung, Barausgleich .....	26
<b>2.5</b>	<b>Unterabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile .....</b>	<b>26</b>
2.5.1	Kontraktgegenstand.....	27
2.5.2	Kaufoption (Call).....	27
2.5.3	Verkaufsoption (Put) .....	27
2.5.4	Laufzeit .....	28
2.5.5	Letzter Handelstag, Handelsschluss .....	28
2.5.6	Verfalltag .....	28
2.5.7	Ausübungspreise.....	28
2.5.8	Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte.....	29
2.5.9	Einführung neuer Optionsserien .....	29
2.5.10	Preisabstufungen .....	29
2.5.11	Ausübung .....	29
2.5.12	Erfüllung, Lieferung.....	30
<b>2.6</b>	<b>Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien.....</b>	<b>30</b>
2.6.1	Kontraktgegenstand.....	30
2.6.2	Kaufoption (Call).....	30
2.6.3	Verkaufsoption (Put) .....	31
2.6.4	Laufzeit .....	31

---

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

---

Eurex14

---

Stand 01.04.2005

---

Seite 4

---

---

2.6.5	Letzter Handelstag.....	32
2.6.6	Verfalltag .....	33
2.6.7	Ausübungspreise.....	33
2.6.8	Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte.....	34
2.6.9	Einführung neuer Optionsserien .....	34
2.6.10	Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage .....	34
2.6.10.1	Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktienoptionen.....	35
2.6.10.2	Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage bei Optionskontrakten auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften .....	37
2.6.10.3	Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage bei LEPOs .....	39
2.6.11	Preisabstufungen .....	39
2.6.12	Ausübung .....	40
2.6.13	Erfüllung, Lieferung.....	40
	ANNEX A ZU ZIFFER 2.6 DER KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN:.....	41
	ANNEX B ZU DEN KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN:.....	45

---

## **1 Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte**

### **1.1 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Geldmarkt-Futures-Kontrakte**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR-Futures) und Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft EONIA (Einmonats-EONIA-Futures), welche nachfolgend gemeinsam als „Geldmarkt-Futures-Kontrakte“ bezeichnet werden.

#### **1.1.1 Kontraktgegenstand**

- (1) Ein Dreimonats-EURIBOR-Futures ist ein Terminkontrakt auf den Zinssatz für Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR). Der Wert eines Kontrakts beträgt EUR 1.000.000.
- (2) Ein Einmonats-EONIA-Futures ist ein Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit von einem Kalendermonat durch die Europäische Zentralbank ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) unter Berücksichtigung des Zinseszins effekts. Der Wert eines Kontrakts beträgt EUR 3.000.000.

#### **1.1.2 Verpflichtung zur Erfüllung**

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Geldmarkt-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (II. Kapitel Ziffer 1.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

#### **1.1.3 Laufzeit**

- (1) Für Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 1) der nächsten zwölf Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.
- (2) Für Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Absatz 2) des laufenden Kalendermonats und der folgenden elf Kalendermonate zur Verfügung.

#### **1.1.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss**

- (1) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag des Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakts ist der zweite Börsentag - soweit von der European Banking Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag der für Dreimonats-Termingelder maßgebliche Referenz-
-

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag - vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats (Quartalsmonat gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 1).

Handelsschluss der Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 11:00 Uhr MEZ.

- (2) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag des Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakts ist der letzte Börsentag - soweit von der Europäischen Zentralbank an diesem Tag der für Tagesgeld im Interbankengeschäft maßgebliche Referenz-Zinssatz EONIA festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag - des jeweiligen Erfüllungsmonats (Kalendermonat gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 2).

Handelsschluss der Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 19:00 Uhr MEZ.

#### **1.1.5 Preisabstufungen**

Der Preis eines Geldmarkt-Futures-Kontrakts wird in Prozent mit drei Nachkommastellen auf der Basis 100 abzüglich des gehandelten Zinssatzes ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Punkte; dies entspricht einem Wert von EUR 12,50.

#### **1.1.6 Erfüllung, Barausgleich**

- (1) Erfüllungstag für Geldmarkt-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.
- (2) Die Erfüllung der Geldmarkt-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

### **1.2 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf fiktive Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mit unterschiedlichen Laufzeiten (Euro-Schatz-Futures, Euro-Bobl-Futures, Euro-Bund-Futures und Euro-Buxl<sup>®</sup>-Futures), welche nachfolgend gemeinsam als „Euro-Fixed Income Futures“ bezeichnet werden und Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Futures).

#### **1.2.1 Kontraktgegenstand**

- (1) Ein Euro-Fixed Income Futures ist ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland
-

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

- mit 1,75- bis 2,25-jähriger Laufzeit und einem Kupon von sechs Prozent (Euro-Schatz-Futures), oder
- mit 4,5- bis 5,5-jähriger Laufzeit und einem Kupon von sechs Prozent (Euro-Bobl-Futures), oder
- mit 8,5- bis 10,5-jähriger Laufzeit und einem Kupon von sechs Prozent (Euro-Bund-Futures), oder
- mit 20- bis 30,5-jähriger Laufzeit und einem Kupon von sechs Prozent (Euro-Buxl<sup>®</sup>-Futures).

Der Nominalwert eines Kontrakts beträgt EUR 100.000.

- (2) Ein CONF-Futures ist ein Terminkontrakt auf eine fiktive Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit acht- bis 13-jähriger Restlaufzeit und einem Zinssatz von sechs Prozent. Der Nominalwert eines Kontrakts beträgt CHF 100.000.

### **1.2.2 Verpflichtung zur Lieferung**

- (1) Nach Handelsschluss der jeweiligen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte ist der Verkäufer eines Euro-Fixed Income Futures verpflichtet, Schuldverschreibungen im Nominalwert des jeweiligen Kontrakts aus dem jeweiligen Korb der lieferbaren Anleihen zu notifizieren und am Liefertag (Ziffer 1.2.6 Absatz 1) zu liefern. Zur Lieferung können Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 1 haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen.
- (2) Nach Handelsschluss des CONF-Futures-Kontrakts ist der Verkäufer eines CONF-Futures verpflichtet, Anleihen im Nominalwert des Kontrakts zu notifizieren und am Liefertag zu (Ziffer 1.2.6 Absatz 1) liefern. Zur Lieferung können Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewählt werden, die eine Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 2 haben. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontrakts zwischen acht und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Millionen aufweisen.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis (II. Kapitel Ziffer 1.3.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

### **1.2.3 Laufzeit**

Für Fixed Income Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Liefertag (Ziffer 1.2.6 Absatz 1) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.

### **1.2.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss**

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

---

Letzter Handelstag der Fixed Income Futures-Kontrakte ist zwei Börsentage vor dem Liefertag (Ziffer 1.2.6 Absatz 1) des jeweiligen Quartalsmonats.

Handelsschluss der Fixed Income Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 12:30 Uhr MEZ.

### **1.2.5 Preisabstufungen**

- (1) Der Preis eines Euro-Schatz-Futures-Kontrakts wird in Prozenten vom Nominalwert mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 5.
- (2) Der Preis eines Euro-Bobl-Futures-, Euro-Bund-Futures-, Euro- Buxl<sup>®</sup>-Futures- und CONF-Futures-Kontrakts wird in Prozenten vom Nominalwert mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 10 für die bezeichneten Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte beziehungsweise von CHF 10 für die CONF-Futures-Kontrakte.

### **1.2.6 Lieferung**

- (1) Liefertag bei Fixed Income Futures-Kontrakten ist der zehnte Kalendertag des jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.
- (2) Die Schuldverschreibungen, durch welche ein Fixed Income Futures-Kontrakt erfüllt werden kann, sowie deren Konvertierungsfaktoren werden von der Eurex Clearing AG bestimmt und stehen den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen zur Verfügung. Der Konvertierungsfaktor passt den Preis der zur Lieferung möglichen Schuldverschreibungen an den Preis des Kontrakts bei Handelsschluss an.

Die zur Erfüllung geeigneten Schuldverschreibungen müssen zum Lieferzeitpunkt eine unkündbare Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 haben, wobei bei CONF-Futures-Kontrakten die Besonderheit gilt, dass eine vorzeitige Rückzahlung der zur Lieferung vorgesehenen Anleihe erstmals nach acht Jahren möglich sein darf.

- (3) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder. Börsenteilnehmer dürfen nur ihrem Kundenpositionskonto zugeordnete beziehungsweise von ihrem Kunden zur Lieferung notifizierte Schuldverschreibungen weiterliefern.

## **1.3 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktsgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktienindizes („Index-Futures-Kontrakte“).

---

---

**Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

**1.3.1 Kontraktgegenstand**

- (1) Ein Index-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Aktienindex.
  - (2) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende Aktienindizes, wobei die Veröffentlichung der anbei genannten Institutionen für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gelten, zur Verfügung:
    - DAX<sup>®</sup> (Deutsche Börse AG)
    - MDAX<sup>®</sup> (Deutsche Börse AG)
    - TecDAX<sup>®</sup> (Deutsche Börse AG)
    - OMX Helsinki 25 (OMXH25) (Helsinki Stock Exchange)
    - SMI<sup>®</sup> (SWX Swiss Exchange)
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> 50 Index (STOXX Limited)
    - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 50 Index (STOXX Limited)
    - Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index (Dow Jones & Company, Inc.)
    - Dow Jones Italy Titans 30<sup>SM</sup> Index (Dow Jones & Company, Inc.)
  - (3) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Sector Indizes zur Verfügung:
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Automobiles & Parts Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Banks Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Basic Resources Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Chemicals Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Construction & Materials Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Financial Services Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Food & Beverage Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Health Care Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Industrial Goods & Services Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Insurance Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Media Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Oil & Gas Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Personal & Household Goods Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Retail Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Technology Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Telecommunications Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Travel & Leisure Index
    - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Utilities Index
  - (4) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Sector Indizes zur Verfügung:
    - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Automobiles & Parts Index
    - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Banks Index
    - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Basic Resources Index
    - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Chemicals Index
-

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Construction & Materials Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Financial Services Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Food & Beverage Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Health Care Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Industrial Goods & Services Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Insurance Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Media Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Oil & Gas Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Personal & Household Goods Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Retail Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Technology Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Telecommunications Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Travel & Leisure Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Utilities Index

Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der in Absatz 3 und 4 aufgeführten Indizes gelten die Veröffentlichungen der STOXX Limited.

(5) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

- EUR 5 pro Indexpunkt bei MDAX<sup>®</sup> Futures-Kontrakten
- EUR 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den TecDAX<sup>®</sup>, OMXH25, Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> 50 Index, Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 50 Index, Dow Jones Italy Titans 30<sup>SM</sup> Index
- EUR 25 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den DAX<sup>®</sup>
- EUR 50 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf die Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Sector Indizes, Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Sector Indizes
- EUR 100 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index
- CHF 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den SMI<sup>®</sup>

(6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (II. Kapitel Ziffer 1.4.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

### 1.3.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Index-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (II. Kapitel Ziffer 1.4.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

---

---

**Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

---

Eurex14  
Stand 01.04.2005  
Seite 11

---

### 1.3.3 Laufzeit

Für Index-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 Absatz 2) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Quartalsmonats (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

### 1.3.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Index-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag. Letzter Handelstag beim SMI<sup>®</sup>-Futures-Kontrakt ist der dem Schlussabrechnungstag vorausgehende Handelstag.
- (2) Schlussabrechnungstag der Index-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Handelstag.
- (3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag
  - der DAX<sup>®</sup>-, MDAX<sup>®</sup>- und TecDAX<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte ist der Beginn der Aufrufphase der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktionen im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse
  - der OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Handelsschluss des fortlaufenden elektronischen Handels an der Helsinki Stock Exchange
  - der SMI<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte ist das Ende der Schlussauktion der SMI<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte im elektronischen Handelssystem der Eurex-Börsen
  - der Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> 50 Index, Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 50 Index, Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Sector Index sowie der Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Sector Index Futures-Kontrakte ist 12:00 Uhr MEZ
  - der Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index Futures-Kontrakte ist 17:00 Uhr MEZ
  - der Dow Jones Italy Titans 30<sup>SM</sup> Index Futures-Kontrakte ist 09:10 Uhr MEZ

### 1.3.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Index-Futures-Kontrakts wird in Punkten mit einer Nachkommastelle ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- 0,1 Punkte bei OMXH25-, Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Sector Index, Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Sector Index, Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index Futures-Kontrakten; dies entspricht bei OMXH25- Futures-Kontrakten einem Wert von EUR 1, bei Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Sector Index und Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Sector Index Futures-Kontrakten einem Wert von EUR 5 sowie bei Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index Futures-Kontrakten einem Wert von EUR 10
  - 0,5 Punkte bei DAX<sup>®</sup>-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR 12,50
-

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

---

Eurex14  
Stand 01.04.2005  
Seite 12

---

- 1 Punkt bei MDAX<sup>®</sup>-, TecDAX<sup>®</sup>-, Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> 50 Index, Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 50 Index, Dow Jones Italy Titans 30<sup>SM</sup> Index und SMI<sup>®</sup>-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von EUR 10 beziehungsweise bei SMI<sup>®</sup>-Futures-Kontrakten einem Wert von CHF 10

### **1.3.6 Erfüllung, Barausgleich**

- (1) Erfüllungstag für Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

## **1.4 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile („EXTF-Futures“).

### **1.4.1 Kontraktgegenstand**

An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende börsengehandelte Indexfondsanteile der anbei genannten Referenzmärkte zur Verfügung:

- DAX<sup>®</sup> EX (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> 50 EX (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- iShares Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> 50 (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- XMTCH on SMI<sup>®</sup> (SWX Swiss Exchange)

EXTF-Futures beziehen sich auf jeweils 100 Fondsanteile des zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds.

### **1.4.2 Verpflichtung zur Lieferung**

- (1) Nach Handelsschluss der jeweiligen EXTF-Futures-Kontrakte ist der Verkäufer eines EXTF-Futures verpflichtet, den jeweils zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds des jeweiligen Kontrakts am Liefertag (Ziffer 1.4.6 Absatz ) zu liefern.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis (II. Kapitel Ziffer 1.5.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

### **1.4.3 Laufzeit**

---

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

---

Eurex14  
Stand 01.04.2005  
Seite 13

---

---

Für EXTF-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Liefertag (Ziffer 1.4.6 Absatz 1) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.

#### **1.4.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss**

Letzter Handelstag der EXTF-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalmonats (Ziffer 1.4.3), sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist der reguläre Handelsschluss in den jeweiligen EXTF-Futures im System der Eurex-Börsen.

#### **1.4.5 Preisabstufungen**

Die Preise der EXTF-Future-Kontrakte werden mit Preisabstufungen von

- EUR 0,01 ermittelt bei EXTF-Futures-Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt EUR 0,01
- CHF 0,01 bei EXTF-Futures-Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange gehandelt werden. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt CHF 0,01

#### **1.4.6 Lieferung**

(1) Liefertag bei EXTF-Futures-Kontrakten ist der

- zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden
- dritte Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange gehandelt werden

(2) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

## **2. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte**

### **2.1 Teilabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Die Regelungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ gelten für alle Optionskontrakte, sofern nicht für die einzelnen Optionskontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß den Ziffern 2.2 bis 2.6 gelten.

---

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

---

**2.1.1 Optionsprämie**

Der Käufer eines Optionskontrakts ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.

**2.1.2 Verfalltag**

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der dem letzten Handelstag folgende Börsentag. Der Verfalltag einer Optionsserie in SMI<sup>®</sup>-Optionskontrakten ist grundsätzlich der dem Schlussabrechnungstag folgende Börsentag.

**2.1.3 Ausübung**

- (1) Eine Option kann durch den Käufer an jedem Börsentag während der Laufzeit bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausgeübt werden (American-style). Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag.
- (2) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.
- (3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte vorbehaltlich Ziffer 2.1.3 Absatz 4 nicht automatisch aus.
- (4) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können für die Eigenkonten der Börsenteilnehmer (P- und M-Konten) eine automatische Ausübung nach den von den Börsenteilnehmern festgelegten Kriterien bestimmen.
- (5) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading Full-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontrakts einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (zum Beispiel Brief, Telefax). Die Übermittlung eines solchen schriftlichen Auftrags gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.
- (6) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode des Eingabetags geändert werden.

**2.1.4 Aufhebung von Optionsserien**

Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange es im System der Eurex-Börsen noch offene Positionen in dieser Optionsserie gibt.

---

### 2.1.5 Zuteilung

- (1) Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading Full-Periode zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen können Stillhaltern während der gesamten Laufzeit des Optionskontrakts, einschließlich des Verfalltags (Ziffer 2.1.2) zugeteilt werden.
- (2) Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentags durch die Eurex Clearing AG benachrichtigt.
- (3) Die Zuteilungen werden aufgrund eines Zufallsverfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekannt gegeben. Eine Änderung wird erst nach ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (4) Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorgangs gewährleistet.
- (5) Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

## 2.2 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

### 2.2.1 Kontraktgegenstand

Ein Optionskontrakt bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures gemäß den Ziffern 1.1.3 Absatz 1 der jeweils existierenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Monate mit bestimmten Laufzeiten.

### 2.2.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

### 2.2.3 Verkaufsoption (Put)

---

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

---

Eurex14  
Stand 01.04.2005  
Seite 16

---

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put auf einen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

#### **2.2.4 Optionsprämie**

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (II. Kapitel Ziffer 2.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienabschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag beziehungsweise vom Verfalltag.

#### **2.2.5 Laufzeit**

An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten der nächsten vier Monate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung. Die Fälligkeitsmonate der zugrunde liegenden Futures und der Verfallmonat der Option sind identisch.

#### **2.2.6 Letzter Handelstag, Handelsschluss**

Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Dies ist der zweite Börsentag - soweit von der European Banking Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag der für Dreimonats-Termingelder maßgebliche Referenz-Zinssatz EURIBOR festgestellt wird, ansonsten der davor liegende Börsentag - vor dem dritten Mittwoch des jeweiligen Erfüllungsmonats (Quartalsmonat gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 1).

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 11:00 Uhr MEZ.

#### **2.2.7 Ausübungspreise**

Optionsserien können Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,1 Prozentpunkten haben. Ein Prozentpunkt hat einen Wert von EUR 2.500 und entspricht 200 Ticks im System.

---

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

---

**2.2.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte**

Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens 21 Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind zehn Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und zehn Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

**2.2.9 Einführung neuer Optionsserien**

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn der tägliche Abrechnungspreis (II. Kapitel Ziffer 2.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) an den beiden vorangegangenen Handelstagen in dem zugrunde liegenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt das Mittel zwischen dem elft- und zehnthöchsten beziehungsweise dem elft- und zehntniedrigsten Ausübungspreis der auf diesen Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakt bezogenen Option über- beziehungsweise unterschritten hat.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zehn Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

**2.2.10 Preisabstufungen**

Der Preis eines Optionskontrakts wird mit drei Nachkommastellen in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,005 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 12,50.

**2.2.11 Erfüllung, Positionseröffnung**

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) beziehungsweise einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.
- (2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 2.2 Absatz 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.
- (3) Für die eröffnete Futures-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern 1.1.

**2.3 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte**

---

---

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte.

### **2.3.1 Kontraktgegenstand**

Ein Optionskontrakt auf einen Euro-Fixed Income Futures bezieht sich auf einen Euro-Schatz-Futures-Kontrakt, Euro-Bobl-Futures-Kontrakt oder Euro-Bund-Futures-Kontrakt gemäß den Ziffern 1.2.3 der jeweils existierenden Euro-Fixed Income Futures-Liefermonate mit bestimmten Laufzeiten („Euro-Fixed Income-Option“).

### **2.3.2 Kaufoption (Call)**

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) auf einen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem entsprechenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call auf einen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem entsprechenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

### **2.3.3 Verkaufsoption (Put)**

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) auf einen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem entsprechenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put auf einen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem entsprechenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

### **2.3.4 Optionsprämie**

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (II. Kapitel Ziffer 2.3.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienabschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag beziehungsweise vom Verfalltag.

---

### 2.3.5 Laufzeit

An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten der drei nächsten Monate sowie des jeweils darauf folgenden Monats aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung. Die Fälligkeitsmonate des zugrunde liegenden Futures und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember (Quartalsmonat) identisch, in den übrigen Verfallmonaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrunde liegenden Futures der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

### 2.3.6 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Dies ist der sechste Börsentag vor dem ersten Kalendertag des Verfallmonats.

Handelsschluss an dem letzten Handelsta ist der reguläre Handelsschluss in den jeweiligen Euro-Fixed Income-Optionen im System der Eurex-Börsen.

### 2.3.7 Ausübungspreise

Optionsserien können Ausübungspreise mit folgenden Preisabstufungen haben

- 0,10 Prozentpunkte bei Optionskontrakten auf den Euro-Schatz-Futures
- 0,25 Prozentpunkte bei Optionskontrakten auf den Euro-Bobl-Futures
- 0,50 Prozentpunkte bei Optionskontrakten auf den Euro-Bund-Futures

Ein Prozentpunkt hat einen Wert von EUR 1.000 und entspricht 100 Ticks im System. Im Falle der Option auf den Euro-Schatz-Futures entspricht dies 200 Ticks im System.

### 2.3.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung Kontrakte stehen für jeden Call und Put und für jede Fälligkeit mindestens neun Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind vier Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

### 2.3.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn der tägliche Abrechnungspreis (II. Kapitel Ziffer 2.3.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) an den beiden vorangegangenen Handelstagen in dem zugrunde liegenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt das Mittel zwischen dem fünft- und vierthöchsten beziehungsweise dem fünft- und

---

---

viertniedrigsten Ausübungspreis der auf diesen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt bezogenen Option über- beziehungsweise unterschritten hat.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zehn Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

### **2.3.10 Preisabstufungen**

Der Preis eines Optionskontrakts auf einen Euro-Schatz-Futures-Kontrakt wird mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,005 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 5.

Der Preis der Optionskontrakte auf einen Euro-Bobl-Futures-Kontrakt und auf einen Euro-Bund-Futures-Kontrakt wird mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,01 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 10.

### **2.3.11 Erfüllung, Positionseröffnung**

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) beziehungsweise einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.
- (2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 2.2 Absatz 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.
- (3) Für die eröffnete Futures-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern 1.2.

## **2.4 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Indexoptionen**

Dieser Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Aktienindizes („Indexoptionen“).

### **2.4.1 Kontraktgegenstand**

- (1) Ein Aktienindexoptionskontrakt bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Aktienindex. Ziffer 1.3.1 Absatz 1 bis 4 findet entsprechende Anwendung.
  - (2) An den Eurex-Börsen stehen Optionskontrakte auf folgende Aktienindizes zur Verfügung:
-

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

- DAX<sup>®</sup>
- TecDAX<sup>®</sup>
- OMXH25
- SMI<sup>®</sup>
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> 50 Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 50 Index
- Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index
- Dow Jones Italy Titans 30<sup>SM</sup> Index

(3) An den Eurex-Börsen stehen Optionskontrakte auf folgende Dow Jones Euro STOXX<sup>SM</sup> Sector Indizes zur Verfügung:

- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Automobiles & Parts Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Banks Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Basic Resources Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Chemical Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Construction & Materials Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Financial Services Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Food & Beverage Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Health Care Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Industrial Goods & Services Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Insurance Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Media Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Oil & Gas Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Personal & Household Goods Index,
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Retail Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Technology Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Telecommunications Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Travel & Leisure Index
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Utilities Index

(4) An den Eurex-Börsen stehen Optionskontrakte auf folgende Dow Jones STOXX 600<sup>SM</sup> Sector Indizes zur Verfügung:

- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Automobiles & Parts Index
  - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Banks Index
  - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Basic Resource Index
  - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Chemicals Index
  - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Construction & Materials Index
  - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Financial Services Index
  - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Food & Beverage Index
  - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Health Care Index
  - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Industrial Goods & Services Index
  - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Insurance Index
  - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Media Index
  - Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Oil & Gas Index
-

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Personal & Household Goods Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Retail Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Technology Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Telecommunications Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Travel & Leisure Index
- Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Utilities Index

(5) Der Wert eines Optionskontrakts beträgt:

- EUR 5 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den DAX<sup>®</sup>
- EUR 10 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den TecDAX<sup>®</sup>, OMXH25, Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> 50 Index, Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 50 Index und Dow Jones Italy Titans 30<sup>SM</sup> Index
- EUR 50 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf die Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Sector Indizes und Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Sector Indizes
- EUR 100 pro Indexpunkt auf den Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index
- CHF 10 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf den SMI<sup>®</sup>

(6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (II. Kapitel Ziffer 2.4.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

#### **2.4.2 Kaufoption (Call)**

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (II. Kapitel Ziffer 2.4.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
  - (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
  - (3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.
-

## Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex und der Eurex Zürich

### 2.4.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (II. Kapitel Ziffer 2.4.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

### 2.4.4 Laufzeit

Grundsätzlich stehen an den Eurex-Börsen Indexoptionen in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung:

- 12 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)
- 24 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni und Dezember)
- 60 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) sowie den nächsten zwei darauf folgenden Jahresverfalltagen (Dezember)
- 9 Jahre und 11 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) sowie den nächsten sieben darauf folgenden Jahresverfalltagen (Dezember).

Derzeit stehen an den Eurex Börsen Indexoptionen mit folgenden Laufzeiten zur Verfügung:

Produkt	Laufzeitgruppe
DAX <sup>®</sup> -Optionskontrakte	60 Monate
TecDAX <sup>®</sup> -Optionskontrakte	24 Monate
OMXH25-Optionskontrakte	12 Monate
SMI <sup>®</sup> -Optionskontrakte	60 Monate

## Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex und der Eurex Zürich

Eurex14

Stand 01.04.2005

Seite 24

DJ EURO STOXX 50 <sup>SM</sup> Index Options-Kontrakte	9 Jahre 11 Monate
DJ STOXX 50 <sup>SM</sup> Index Options-Kontrakte	24 Monate
DJ Global Titans 50 <sup>SM</sup> Index Options-Kontrakte	24 Monate
DJ Italy Titans 30 <sup>SM</sup> Index Options-Kontrakte	24 Monate
DJ EURO STOXX <sup>SM</sup> Sector Index Options-Kontrakte	24 Monate
DJ STOXX <sup>SM</sup> 600 Sector Index Options-Kontrakte	24 Monate

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen für die Indexoptionen die Laufzeiten.

### 2.4.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.

Letzter Handelstag der Indexoptionskontrakte ist der Schlussabrechnungstag. Letzter Handelstag beim SMI<sup>®</sup>-Optionskontrakt ist der dem Schlussabrechnungstag vorausgehende Handelstag.<sup>2</sup>

- (2) Schlussabrechnungstag der Indexoptionskontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Handelstag.
- (3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag der
- DAX<sup>®</sup> und TecDAX<sup>®</sup>-Optionskontrakte ist der Beginn der Aufrufphase der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktionen im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse.
  - OMXH25-Optionskontrakte ist der Handelsschluss des fortlaufenden elektronischen Handels an der Helsinki Stock Exchange
  - SMI<sup>®</sup>-Optionskontrakte ist 17:20 Uhr MEZ<sup>3</sup>
  - Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> 50 Index, Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 50 Index, Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Sector Index sowie der Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Sector Index Options-Kontrakte ist 12:00 Uhr MEZ
  - Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index Options-Kontrakte ist 17:00 Uhr MEZ
  - Dow Jones Italy Titans 30<sup>SM</sup> Index Options-Kontrakte ist 09:10 Uhr MEZ

### 2.4.6 Ausübungspreise

- (1) Optionsserien von Optionskontrakten auf den Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 50 Index und Dow Jones Italy Titans 30<sup>SM</sup> Index können für Laufzeiten bis zu zwölf Monaten Ausübungspreise mit

<sup>2</sup> Für den Verfallmonat JUN05 gilt: Letzter Handelstag ist der Schlussabrechnungstag.

<sup>3</sup> Handelsschluss für den Verfallmonat JUN05 ist 09:00 Uhr MEZ.

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

Preisabstufungen von 50 Punkten oder für Laufzeiten von mehr als 12 Monaten von 100 Punkten haben.

Optionsserien von Optionskontrakten auf den DAX<sup>®</sup>, SMI<sup>®</sup> und Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> 50 Index können für Laufzeiten bis zu zwölf Monaten Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 50 Punkten, für Laufzeiten von 13 bis 24 Monaten von 100 Punkten oder für Laufzeiten von mehr als 24 Monaten von 200 Punkten haben.

- (2) Optionsserien von Optionskontrakten auf TecDAX<sup>®</sup>, Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Sector Indizes und Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Sector Indizes können für Laufzeiten bis zu zwölf Monaten Ausübungspreise mit Preisabstufungen von fünf Punkten oder für Laufzeiten von mehr als 12 Monaten von zehn Punkten haben.
- (3) Optionsserien von Optionskontrakten auf den OMXH25 können Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 25 Punkten haben.
- (4) Optionsserien von Optionskontrakten auf den Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index können für Laufzeiten bis zu zwölf Monaten Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 2,5 Punkten oder für Laufzeiten von mehr als 12 Monaten von fünf Punkten haben.

#### **2.4.7 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte**

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten mindestens neun Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind vier Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mit Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten mindestens fünf Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind zwei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und zwei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

#### **2.4.8 Einführung neuer Optionsserien**

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die letzte Feststellung des dem Optionskontrakt zugrunde liegenden Index zum Zeitpunkt des Handelsschlusses des Optionskontrakts an den Eurex-Börsen an den beiden vorangegangenen Handelstagen das Mittel zwischen dem dritt- und zweithöchsten beziehungsweise dem dritt- und zweitniedrigsten bestehenden Ausübungspreis über- beziehungsweise unterschritten hat. Sollte zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Optionen an den Eurex-Börsen keiner der zugrundeliegende Indizes zur Verfügung stehen, legen die Eurex-Börsen den entsprechenden Referenzwert fest.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen auslief, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

---

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

#### **2.4.9 Preisabstufungen**

Der Preis eines Optionskontrakts wird mit einer Nachkommastelle ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,1 Punkte. Dies entspricht einem Wert von

- EUR 0,50 bei DAX<sup>®</sup>-Optionskontrakten
- EUR 1 bei TecDAX<sup>®</sup>- und OMXH25-Optionskontrakten sowie Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> 50 Index, Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 50 Index und Dow Jones Italy Titans 30<sup>SM</sup> Index Options-Kontrakten
- EUR 5 bei Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Sector Index und Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Sector Index Options-Kontrakten
- EUR 10 bei Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index Options-Kontrakten
- CHF 1 bei SMI<sup>®</sup>-Optionskontrakten

#### **2.4.10 Ausübung**

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Absatz 1 kann der Inhaber einer Indexoption diese jedoch nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.4.5 Absatz 2) dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

#### **2.4.11 Zuteilung**

Abweichend von Ziffer 2.1.5. Absatz 1 werden alle Ausübungen den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading Full-Periode des Ausübungstags zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen einer Indexoption können Stillhaltern nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.4.5 Absatz 2) zugeteilt werden.

#### **2.4.12 Erfüllung, Barausgleich**

- (1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.
- (2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

### **2.5 Unterabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile**

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile („EXTF-Optionen“).

---

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

### 2.5.1 Kontraktgegenstand

An den Eurex-Börsen stehen Optionskontrakte auf folgende börsengehandelte Indexfondsanteile der anbei genannten Referenzmärkte zur Verfügung:

- DAX<sup>®</sup> EX (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> 50 EX (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- iShares Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> 50 (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- XMTCH on SMI<sup>®</sup> (SWX Swiss Exchange)

EXTF-Optionen beziehen sich grundsätzlich auf 100 Fondsanteile des zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds.

### 2.5.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option die dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Stillhalter eines Call, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange gehandelt wird, ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung die dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

### 2.5.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
  - (2) Der Stillhalter eines Put, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
  - (3) Der Stillhalter eines Put, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange gehandelt wird, ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
-

---

**Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**


---

**2.5.4 Laufzeit**

An den Eurex-Börsen stehen grundsätzlich Optionskontrakte mit Laufzeiten bis einschließlich zu den drei nächsten Kalenderverfalltagen sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung.

**2.5.5 Letzter Handelstag, Handelsschluss**

Der letzte Handelstag einer Optionsserie eines Optionskontrakts ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag einer EXTF-Option fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag.

Ist der letzte Handelstag ein Tag, an dem eine Ausübung in einer Optionsserie nach Maßgabe der Ziffer 2.5.11 nicht möglich ist, so ist der davor liegende Börsentag der letzte Handelstag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist der reguläre Handelsschluss in den jeweiligen EXTF-Optionen im System der Eurex-Börsen.

**2.5.6 Verfalltag**

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag. Sofern der letzte Handelstag aufgrund einer Gewinnausschüttung beziehungsweise einer Steuerabführung gemäß der vorstehenden Regelung (Ziffer 2.5.5, Satz 3) geändert ist, ist der Verfalltag der zweite darauf folgende Börsentag.

**2.5.7 Ausübungspreise**

Optionsserien können folgende Ausübungsintervalle haben:

Ausübungspreise in EUR bzw. CHF	Ausübungspreisintervalle* in EUR bzw. CHF
0,20 – 5,00	0,20
5,50 – 10,00	0,50
11,00 – 20,00	1,00
22,00 – 50,00	2,00
52,50 – 100,00**	2,50
55,00 – 100,00**	2,50
110,00 – 200,00	10,00
210,00 – 500,00**	10,00
220,00 – 500,00	20,00
> 500,00**	25,00
> 500,00	50,00

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

\* Bei Optionskontrakten mit Laufzeiten von mehr als 18 Monaten verdoppeln sich die Ausübungsintervalle.

\*\* Nur für At-the-money-Serien der ersten drei Verfalltermine gültig.

### **2.5.8 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte**

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put und für jede Fälligkeit mindestens drei Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon ist ein Ausübungspreis im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und ein Ausübungspreis aus dem Geld (Out-of-the-money).

### **2.5.9 Einführung neuer Optionsserien**

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn der von der Eurex Clearing AG festgelegte Referenzpreis (II. Kapitel Ziffer 2.5.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) das Mittel zwischen den beiden höchsten beziehungsweise den beiden niedrigsten nach Ziffer 2.5.7 bestehenden Ausübungspreisen über- beziehungsweise unterschritten hat.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können näheres bestimmen.

### **2.5.10 Preisabstufungen**

Der Preis einer EXTF-Option wird mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- EUR 0,01 bei einer EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird
- CHF 0,01 bei einer EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange gehandelt wird

### **2.5.11 Ausübung**

Eine EXTF-Option kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausgeübt werden (American-style).

Für eine EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird gilt dies mit Ausnahme des dem Tag der Gewinnausschüttung beziehungsweise dem Tag der Steuerabführung vorhergehenden Tages. Fällt der Tag der Gewinnausschüttung beziehungsweise der Tag der Steuerabführung nicht auf einen Börsentag, ist eine Ausübung an dem davor liegenden Börsentag nicht möglich.

---

---

Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.5.5).

### **2.5.12 Erfüllung, Lieferung**

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.

## **2.6 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien**

Der folgende Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options auf Aktien von Aktiengesellschaften (LEPOs). Eine Übersicht der jeweils handelbaren Aktienoptionen und LEPOs und ihrer Kontraktgrößen (Ziffer 2.6.1), Laufzeiten (Ziffer 2.6.4) und Preisabstufungen (Ziffer 2.6.11) findet sich in Annex A zu Ziffer 2.6.

### **2.6.1 Kontraktgegenstand**

Ein Kontrakt bezieht sich grundsätzlich auf 10, 100, 500 oder 1.000 Aktien. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die jeweiligen Kontraktgrößen durch bekannt zu machenden Beschluss für die jeweiligen Produkte fest. Ziffer 2.6.10 bleibt unberührt.

### **2.6.2 Kaufoption (Call)**

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet,
  - grundsätzlich am dritten Börsentag
  - bei Optionskontrakten beziehungsweise LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften<sup>4</sup> am zweiten Börsentag
  - bei Optionskontrakten beziehungsweise LEPOs auf Aktien skandinavischer<sup>5</sup> Aktiengesellschaften am vierten Börsentag

---

<sup>4</sup> Bei Aktienoptionen und LEPOs auf die Werte Qiagen und Depfa finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

<sup>5</sup> Zu Skandinavien zählen die Länder Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland.

---

---

nach Ausübung der Aktienoption beziehungsweise LEPO die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

### 2.6.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet,
  - grundsätzlich am dritten Börsentag
  - bei Optionskontrakten auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften am zweiten Börsentag
  - bei Optionskontrakten auf Aktien skandinavischer Aktiengesellschaften am vierten Börsentag

nach Ausübung der Aktienoption den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

- (3) Ziffer 2.6.3 gilt nicht für LEPOs.

### 2.6.4 Laufzeit

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Aktienoptionen in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung.
  - 12 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)
  - 24 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni und Dezember)
  - 60 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) sowie den nächsten zwei darauf folgenden Jahresverfalltagen (Dezember)

Für Optionskontrakte auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften<sup>6</sup> steht eine zusätzliche Laufzeitgruppe zur Verfügung:

---

<sup>6</sup> Bei Aktienoptionen und LEPOs auf den Wert Fortis finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

---

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

- 60 Monate (alter Zyklus)<sup>7</sup>: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (Januar, April, Juli und Oktober) und bis zu den vier darauf folgenden Jahresverfalltagen (Oktober).

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen für jede Aktienoption die Laufzeiten gemäß Absatz 1.

- (2) An den Eurex-Börsen stehen LEPOs mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich zum nächsten Verfalltag und bis einschließlich zu den zwei nächsten Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

Für LEPOs auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften stehen zusätzlich zwei Laufzeiten bis jeweils einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen (Januar, April, Juli, Oktober) zur Verfügung (alter Zyklus)<sup>8</sup>.

### 2.6.5 Letzter Handelstag

- (1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.
- (2) Der letzte Handelstag einer Aktienoption oder LEPO fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag.

Bei Optionskontrakten und LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften ist der letzte Handelstag der davorliegende Börsentag, sofern die Ausübung in einer Optionsserie nach Maßgabe der Ziffer 2.6.12 Absatz 2 aufgrund eines Dividendenbeschlusses an diesem Tag nicht möglich ist.

Bei Optionskontrakten und LEPOs auf Aktien französischer Aktiengesellschaften<sup>9</sup> stehen zusätzlich Optionsserien mit letztem Handelstag am Monatsende zur Verfügung. Der letzte Handelstag ist in diesem Fall der vorletzte Handelstag des Monats, sofern dieser ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> Ab dem Mai 2004 Verfalltag werden keine neuen Verfallmonate basierend auf dem alten Zyklus eingeführt.

<sup>8</sup> Ab dem Mai 2004 Verfalltag werden keine neuen Verfallmonate basierend auf dem alten Zyklus eingeführt.

<sup>9</sup> Bei Aktienoptionen und LEPOs auf die Werte Dexia, EADS, ST Microelectronics finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien französischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

<sup>10</sup> Ab 30. Dezember 2003 werden keine neuen Optionsserien mit letztem Handelstag am Monatsende eingeführt.

---

---

**Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**


---

Bei Optionskontrakten und LEPOs auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften ist der letzte Handelstag der Vortag des dritten Freitags eines jeweiligen Monats, sofern dieser ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag.

### 2.6.6 Verfalltag

Der Verfalltag einer Aktienoption beziehungsweise LEPO ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.

Sofern bei Optionskontrakten und LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften der letzte Handelstag aufgrund eines Dividendenbeschlusses gemäß der vorstehenden Regelung (Ziffer 2.6.5 Absatz 2, Satz 2) geändert ist, ist der Verfalltag der zweite darauf folgende Börsentag.

### 2.6.7 Ausübungspreise

(1) Optionsserien von Optionskontrakten können grundsätzlich folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreis in EUR bzw. CHF	Ausübungspreisintervalle* in EUR bzw. CHF
0,20 – 5,00	0,20
5,50 – 10,00	0,50
11,00 – 20,00	1,00
22,00 – 50,00	2,00
52,50 – 100,00**	2,50
55,00 – 100,00	5,00
110,00 – 200,00	10,00
210,00 – 500,00**	10,00
220,00 – 500,00	20,00
> 500,00**	25,00
> 500,00	50,00

\* Bei Optionskontrakten mit Laufzeiten von mehr als 18 Monaten verdoppeln sich die Ausübungspreisintervalle.

\*\* Nur für At-the-money-Serien der ersten drei Verfalltermine gültig.

---

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**


---

- (2) Optionsserien von Optionskontrakten auf Aktien französischer und italienischer Aktiengesellschaften können abweichend von Absatz 1 folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreis in EUR	Ausübungspreisintervalle in EUR
0,05– 2,00	0,05
2,10 – 4,00	0,10
4,20 – 9,00	0,20
9,50 – 20,00	0,50
21,00 – 40,00	1,00
42,50 – 100,00	2,50
105,00 – 200,00	5,00
> 200,00	10,00

- (3) Ausübungspreis einer LEPO ist der kleinste im System der Eurex-Börsen darstellbare Ausübungspreis einer Optionsserie.

### 2.6.8 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

- (1) Bei Einführung der Aktienoptionen stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens drei Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon ist ein Ausübungspreis im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und ein Ausübungspreis aus dem Geld (Out-of-the-money).
- (2) Ziffer 2.6.8 gilt nicht für LEPOs.

### 2.6.9 Einführung neuer Optionsserien

- (1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien von Aktienoptionen mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn der von der Eurex Clearing AG festgelegte Referenzpreis (II. Kapitel Ziffer 2.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) das Mittel zwischen den beiden höchsten beziehungsweise den beiden niedrigsten nach Ziffer 2.6.7 bestehenden Ausübungspreisen erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten hat.
- (2) Eine neue Optionsserie von Aktienoptionen wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.
- (3) Ziffer 2.6.9 gilt nicht für LEPOs.

### 2.6.10 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

Die nachfolgende Ziffer 2.6.10.1 regelt grundsätzlich die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage für alle Aktienoptionen. Abweichend davon sind die Veränderungen der Ausübungspreis

---

---

**Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

---

und Verfalltage für Optionskontrakte auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften in Ziffer 2.6.10.2 geregelt. Die Veränderung des Ausübungspreises und Verfalltage für LEPOs sind in Ziffer 2.6.10.3 geregelt.

#### **2.6.10.1 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktienoptionen**

- (1) Fallen Dividenden an, findet eine Berichtigung des Ausübungspreises nicht statt.
- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen. Fallen derartige Ausschüttungen an, so ermäßigt sich bei Aktienoptionen der Ausübungspreis für Optionen, die vor dem Ausschüttungstag abgeschlossen worden sind, um einen Betrag, der dem Wert der Ausschüttung nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für die die Kontraktgröße übersteigende Zahl der Aktien vor.

Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (II. Kapitel Ziffer 2.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, so ermäßigt sich bei Aktienoptionen der Ausübungspreis für Optionen, die vor dem ersten Handelstag des Bezugsrechts abgeschlossen worden sind, um einen Betrag, der dem Wert des Bezugsrechts nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Ausübung nehmen Eurex-Börsen einen Barausgleich für die die Kontraktgröße übersteigende Zahl der Aktien vor.

Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital. Der Ausübungspreis verringert sich um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor, wenn die jungen Aktien mit den gleichen Rechten wie die alten ausgestattet sind. Bei abweichender Ausstattung erfolgt ein Barausgleich für den die Standardkontraktgröße übersteigenden Teil; im Übrigen sind gemäß der neuen Kontraktgröße Aktien und etwaige Teilrechte zu liefern. Das gilt auch für Stockdividenden und Ähnliches.

Für den Barausgleich gilt Absatz 2 entsprechend.

---

---

**Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

Bei Kapitalherabsetzungen bleiben der Ausübungspreis sowie die Kontraktgröße der Optionen unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Ausübungspreis um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt. Nicht ganzzahlige Aktienanteile werden bar ausgeglichen.

Bei Aktien-Splits ermäßigt sich bei Aktienoptionen der Ausübungspreis entsprechend dem Split-Verhältnis. Die Kontraktgröße und/oder die Anzahl der Kontrakte ändern sich in einem Verhältnis, welches den ursprünglichen Wert der Position des Optionsinhabers unverändert lässt.

- (5) Bei Änderungen der Kontraktgröße und des Ausübungspreises nach Absatz 2, 3 oder 4 werden neue Serien nach Maßgabe der Ziffern 2.6.8. und 2.6.9 eingeführt.

Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 bis 6) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

- (6) Wird Aktionären in gesetzlich angeordneten Fällen (zum Beispiel Verschmelzung, Eingliederung, Umwandlung von Aktiengattungen durch Satzungsänderung) der Umtausch von Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft angeboten, werden die hiervon betroffenen Optionen, deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels der Altaktien an einer Wertpapierbörse ("Stichtag") liegt, wie folgt angepasst:

Die Anpassung erfolgt am auf den Stichtag folgenden Börsentag. Anstelle der Altaktien treten die aufgrund der Umwandlung emittierten neuen Aktien oder die von der Aktiengesellschaft angebotenen anderen Aktien in gleicher Anzahl. In sämtlichen anderen Fällen, in denen das Umtauschverhältnis nicht 1:1 beträgt oder den Altaktionären zusätzlich ein Barausgleich angeboten wird, werden zusätzlich Ausübungspreise und Kontraktgrößen der Optionen so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt. Bei Ausübung einer Option nach dem Stichtag nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor. Lieferungen des neuen Basiswerts erfolgen frühestens ab dem Tag, an dem die Aktiengesellschaft die Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft umgetauscht hat.

Wird Aktionären in Fällen eines gesetzlich angeordneten Umtauschs von Altaktien anstelle von neuen Aktien ein Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Rechte (insgesamt "sonstige Rechte") angeboten, so endet die Laufzeit der Optionen, sobald die Altaktien nicht mehr an einer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind ("Stichtag"). Gleiches gilt, wenn die angebotenen sonstigen Rechte nicht über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden können oder falls Derivate auf die angebotenen sonstigen Rechte aus rechtlichen Gründen nicht an den Eurex-Börsen gehandelt werden können.

---

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

Bei Ausübung einer hiervon betroffenen Option am Stichtag treten anstelle der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien die sonstigen Rechte. Lieferungen in den sonstigen Rechten erfolgen an dem Tag, an dem die anbietende Gesellschaft sie übertragen hat. Soweit dieser Tag kein Börsentag ist, erfolgen die Lieferungen an dem auf den Stichtag folgenden nächsten Börsentag. Sind die angebotenen sonstigen Rechte nicht über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen lieferbar oder sind Derivate auf die angebotenen sonstigen Rechte aus rechtlichen Gründen nicht an den Eurex-Börsen handelbar, nehmen die Eurex-Börsen einen anteilmäßigen Barausgleich vor.

Für Optionskontrakte und LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften gilt darüber hinaus, dass soweit ein Aktionär nach Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) die Aktien einer Aktiengesellschaft („Zielgesellschaft“) in Höhe von mindestens fünfundneunzig vom Hundert des Grundkapitals erworben hat (Hauptaktionär), am Börsentag, nachdem der Hauptaktionär die zum Erwerb der Aktien geschuldete Gegenleistung erbracht hat und er über die Aktien der Zielgesellschaft verfügen kann („Stichtag“), die hiervon betroffenen Optionen, deren Verfalltage nach dem Stichtag liegen, wie im Falle des Umtauschs von Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz (siehe oben) angepaßt werden. Die Feststellung, ob der Aktionär fünfundneunzig vom Hundert der Aktien der Zielgesellschaft erworben hat, erfolgt gemäß § 30 WpÜG.

- (7) Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Gesellschaft, andere Wertpapiere als Aktien, andere Rechte oder ein Barausgleich angeboten und wird diese Kapitalmarkttransaktion von den Bestimmungen gemäß Absatz 6 nicht geregelt, werden die Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Optionen mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

#### **2.6.10.2 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage bei Optionskontrakten auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften<sup>11</sup>**

- (1) Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage von Schweizer Aktienoptionen werden an den Eurex-Börsen mit dem Ziel vorgenommen, den Optionär mit Ausnahme der allgemein erwarteten Dividende dem Aktionär nach Möglichkeit gleichzustellen und den ursprünglichen Kontraktwert zu erhalten.
- (2) Fallen Dividenden an, findet eine Berichtigung des Ausübungspreises nicht statt. Auch als Dividenden gelten Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennwerts der Aktien, falls von einer Gesellschaft der Betrag der Nennwertreduktion anstelle einer Dividende ausbezahlt wird und dieser Betrag die Dividende des Vorjahres nicht übersteigt sowie garantierte Barabgeltungen

---

<sup>11</sup> Bei Aktienoptionen und LEPOs auf den Wert Synthes finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

---

---

**Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

---

---

von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

- (3) Nicht vollumfänglich als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten außergewöhnlich hohe Barausschüttungen, deren Höhe nach Einschätzung der Eurex-Börsen von Marktteilnehmern nicht erwartet und in deren Preisbildung nicht berücksichtigt wurde. Fallen derartige Ausschüttungen an, so ermäßigt sich bei allen vor der Kapitaltransaktion handelbaren Optionen der Ausübungspreis um einen Betrag, der dem die Vorjahresdividende übersteigenden Wert der Ausschüttung nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor. Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (II. Kapitel Ziffer 2.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

- (4) Werden Bezugsrechte oder vergleichbare Werte gewährt, so ermäßigt sich bei allen vor der Kapitaltransaktion handelbaren Optionen der Ausübungspreis um einen Betrag, der dem Wert des Bezugsrechts nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Ausübung einer Option nach deren Anpassung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich gemäß Absatz 3 Satz 5 für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

- (5) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital. Der Ausübungspreis verringert sich um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt. Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich gemäß Absatz 3 Satz 5 für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor. Dies gilt auch für Stockdividenden und Ähnliches. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung oder durch Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Ausübungspreis um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt. Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich gemäß Absatz 2 für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Bei Aktien-Splits ermäßigt sich bei Aktienoptionen der Ausübungspreis entsprechend dem Split-Verhältnis. Die Kontraktgröße und/oder die Anzahl der Kontrakte ändern sich in einem Verhältnis, welches den ursprünglichen Wert der Position des Optionsinhabers unverändert lässt.

Bei Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktionen zum Zwecke der Rückzahlung von Grundkapital an die Aktionäre erhöht sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis, sofern diese unabhängig von oder zusätzlich zur Dividende erfolgen. Gleichzeitig verringert sich der Ausübungspreis um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt. Erfolgt die Kapitalherabsetzung nicht zusätzlich,

---

sondern anstelle einer Dividende, werden der Ausübungspreis sowie die Kontraktgröße der Optionen nur um den die Vorjahresdividende gegebenenfalls übersteigenden Wert angepasst.

- (6) Wird Aktionären im Rahmen einer Übernahme oder eines Firmenzusammenschlusses der Bezug von Aktien der übernehmenden oder einer anderen Gesellschaft offeriert, werden Optionen auf Altaktien in Optionen auf die angebotenen Aktien umgewandelt. An die Stelle der Aktien der Zielgesellschaft (Altaktien) treten die angebotenen Aktien in dem Verhältnis, in dem der Bieter den Kauf und Umtausch der Altaktien in die angebotenen Aktien offeriert. Bei Imparität des Umtauschverhältnisses werden zusätzlich die Ausübungspreise und die Kontraktgröße der Optionen so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt. Bei Ausübung einer Option nach deren Anpassung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich gemäß Absatz 3 Satz 5 für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Wird Aktionären im Rahmen einer Übernahme oder eines Firmenzusammenschlusses ein Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Werte angeboten, so endet die Laufzeit der Optionen mit Einstellung des Handels der Altaktien an der virt-x. Gleiches gilt, wenn die angebotenen Aktien nicht über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden können oder falls Derivate auf die angebotenen Aktien aus rechtlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht an den Eurex-Börsen gehandelt werden können.

- (7) Wird eine Kapitaltransaktion durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, werden die Eurex-Börsen eine sich an diese anlehrende Regelung erlassen.
- (8) Bei Änderungen der Kontraktgröße und des Ausübungspreises nach Absatz 2, 3 oder 4 werden neue Serien nach Maßgabe der Ziffern 2.6.8. und 2.6.9 eingeführt. Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 bis 6) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

### **2.6.10.3 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage bei LEPOs**

Für die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.6.10.1 und 2.6.10.2 mit folgender Abweichung:

Für LEPOs bleibt der Ausübungspreis bei einer Kapitalveränderung in jedem Fall unverändert. Zur Erhaltung des ursprünglichen Kontraktwerts wird die Kapitalveränderung mittels Bestimmung einer neuen Kontraktgröße berücksichtigt.

### **2.6.11 Preisabstufungen**

Der Preis einer Aktienoption oder LEPO wird grundsätzlich mit zwei oder vier Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt EUR 0,0005, EUR 0,01 oder CHF 0,01. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die jeweiligen Nachkommastellen und kleinste Preisveränderungen (Tick) durch bekannt zu machenden Beschluss für die jeweiligen Produkte fest.

---

---

**2.6.12      **Ausübung****

- (1) Eine Aktienoption oder LEPO kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausgeübt werden (American-style). Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.6.5)
  
- (2) Für Optionskontrakte und LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften gilt dies mit Ausnahme des dem Tag des Dividendenabgangs vorhergehenden Tages. Fällt der Tag, der dem Tag des Dividendenabgangs vorhergeht nicht auf einen Börsentag, ist eine Ausübung an dem davor liegenden Börsentag nicht möglich.

**2.6.13      **Erfüllung, Lieferung****

Alle stückmäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

Eurex14

Stand 01.04.2005

Seite 41

Annex A zu Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen:

	Produkt-ID	Länderkennung	Kontraktgröße	Laufzeit (Monate)	minimale Preisveränderung
<b>Optionen auf Dow Jones EURO STOXX 50<sup>SM</sup> Index Komponenten (EUR)</b>					
ABN Amro	AAR	NL	100	60	0,01
Aegon	AEN	NL	100	60	0,01
Ahold	AHO	NL	100	60	0,01
Air Liquide	AIR	FR	100	60	0,01
Alcatel	CGE	FR	100	60	0,01
Allianz-Holding	ALV	DE	10	60	0,01
AXA	AXA	FR	100	60	0,01
BASF	BAS	DE	100	60	0,01
Bayer	BAY	DE	100	60	0,01
BNP Paribas	BNP	FR	100	60	0,01
Carrefour	CAR	FR	100	60	0,01
Crédit Agricole	XCA	FR	100	60	0,01
DaimlerChrysler	DCX	DE	100	60	0,01
Danone	BSN	FR	100	60	0,01
Deutsche Bank	DBK	DE	100	60	0,01
Deutsche Telekom	DTE	DE	100	60	0,01
Enel	ENL5	IT	500	60	0,0005
E.ON	EOA	DE	100	60	0,01
ENI	ENT5	IT	500	60	0,0005
Fortis	FO4	BE	100	60	0,01
France Télécom	FTE	FR	100	60	0,01
Generali	ASG5	IT	100	60	0,0005
ING	INN	NL	100	60	0,01
Lafarge	CIL	FR	100	60	0,01
L'Oréal	LOR	FR	100	60	0,01
LVMH	MOH	FR	100	60	0,01
Münchener Rückversicherung	MUV2	DE	10	60	0,01
Nokia	NOA3	FI	100	60	0,01
Philips	PHI1	NL	100	60	0,01
Royal Dutch	ROY	NL	100	60	0,01
RWE	RWE	DE	100	60	0,01
Saint-Gobain	GOB	FR	100	60	0,01
Sanofi-Synthelabo	SNW	FR	100	60	0,01
Sanpaolo IMI	PAO5	IT	500	60	0,0005
SAP	SAP	DE	10	60	0,01
Siemens	SIE	DE	100	60	0,01
Société Générale	SGE	FR	100	60	0,01
Suez	LYO	FR	100	60	0,01
Telecom Italia	TQI5	IT	1.000	60	0,0005
TIM	TIM5	IT	1.000	60	0,0005
Total	TOTB	FR	100	60	0,01
UniCredito Italiano	CRI5	IT	1.000	60	0,0005
Unilever	UNI	NL	100	60	0,01
Vivendi Universal	VVU	FR	100	60	0,01

**Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

Eurex14

Stand 01.04.2005

Seite 42

	Produkt-ID	Länderkennung	Kontraktgröße	Laufzeit (Monate)	minimale Preisveränderung
<b>Optionen auf SMI®-Komponenten (CHF)</b>					
ABB	ABBN	CH	100	60	0,01
Adecco	ADEN	CH	100	24	0,01
Bâloise Holding	BALN	CH	100	24	0,01
Ciba Spezialitätenchemie Holding	CIBN	CH	10	24	0,01
Cie Financière Richemont	CFR	CH	100	24	0,01
Clariant	CLN	CH	100	24	0,01
Credit Suisse Group	CSGN	CH	100	60	0,01
Givaudan	GIVN	CH	10	24	0,01
Holcim	HOLN	CH	100	24	0,01
Julius Bär	BAER	CH	10	24	0,01
Kudelski	KUD	CH	100	24	0,01
Lonza Group	LONN	CH	100	24	0,01
Nestlé	NESN	CH	10	60	0,01
Novartis	NOVN	CH	100	60	0,01
Roche Holding	ROG	CH	100	60	0,01
Schweizerische Rückversicherung	RUKN	CH	10	60	0,01
Serono	SEO	CH	10	24	0,01
SGS Surveillance Holding	SGSN	CH	10	24	0,01
Swatch Group	UHRN	CH	100	24	0,01
Swiss Life Holding	SLHN	CH	10	24	0,01
Swisscom	SCMN	CH	10	24	0,01
Syngenta	SYNN	CH	10	24	0,01
Synthes*	SYST	US	10	24	0,01
UBS	UBSN	CH	100	60	0,01
Unaxis	UNAX	CH	10	24	0,01
Zurich Financial Services	ZURN	CH	10	60	0,01

	Produkt-ID	Länderkennung	Kontraktgröße	Laufzeit (Monate)	minimale Preisveränderung
<b>Andere Aktienoptionen (EUR)</b>					
Accor	ACR	FR	100	60	0,01
Adidas	ADS	DE	100	24	0,01
AGF	AGF	FR	100	60	0,01
Aixtron	AIX	DE	100	12	0,01
Akzo Nobel	AKU	NL	100	60	0,01
Altana	ALT	DE	100	24	0,01
ASML	ASM	NL	100	60	0,01
Autostrade	AOP5	IT	500	24	0,0005
Aventis	AVE	FR	100	60	0,01
Banca Intesa	IES5	IT	1.000	24	0,0005
Beiersdorf	BEI	DE	10	12	0,01
BMW	BMW	DE	100	24	0,01
Bouygues	BYG	FR	100	60	0,01
Buhrmann	KNP	NL	100	60	0,01

**Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

	Produkt-ID	Länderkennung	Kontraktgröße	Laufzeit (Monate)	minimale Preisveränderung
Cap Gemini	CGM	FR	100	60	0,01
Casino Guichard	CAJ	FR	100	60	0,01
Cisco	CIS	US	100	12	0,01
Citigroup	TRV	US	100	12	0,01
Commerzbank	CBK	DE	100	24	0,01
Continental	CON	DE	100	24	0,01
Degussa	DGX	DE	100	24	0,01
Depfa	DEP	IE	100	12	0,01
Deutsche Börse	DB1	DE	100	24	0,01
Deutsche Post	DPW	DE	100	24	0,01
Deutsche Postbank	DPB	DE	100	12	0,01
Dexia	DXB	BE	100	60	0,01
DSM	DSM	NL	100	60	0,01
EADS	EAD	NL	100	60	0,01
Elisa Communications	EIA	FI	100	12	0,01
Elsevier	ELV	NL	100	60	0,01
EMC	EMP	US	100	12	0,01
Epcos	EPC	DE	100	24	0,01
Fiat	FIA5	IT	500	24	0,0005
Fresenius Medical Care	FME	DE	100	24	0,01
General Electric	GEC	US	100	12	0,01
Getronics	GTO	NL	100	60	0,01
Hagemeyer	HMY	NL	100	60	0,01
Heineken	HNK	NL	100	60	0,01
Henkel	HEN3	DE	100	24	0,01
Hypo Real Estate	HRX	DE	100	12	0,01
HypoVereinsbank	HVM	DE	100	24	0,01
IBM	IBM	US	100	12	0,01
IHC Caland	IHC	NL	100	60	0,01
Infineon	IFX	DE	100	60	0,01
Intel	INL	US	100	12	0,01
KarstadtQuelle	KAR	DE	100	24	0,01
KPN	KPN	NL	100	60	0,01
Linde	LIN	DE	100	24	0,01
Lufthansa	LHA	DE	100	24	0,01
MAN	MAN	DE	100	24	0,01
Mediaset	MDS5	IT	1.000	24	0,0005
Metro	MEO	DE	100	24	0,01
Microsoft	MSF	US	100	12	0,01
MLP	MLP	DE	100	24	0,01
Mobilcom	MOB	DE	100	12	0,01
Numico	NUT	NL	100	60	0,01
Oracle	ORC	US	100	12	0,01
Peugeot	PEU	FR	100	60	0,01
Pinault-Printemps	PPX	FR	100	60	0,01
Porsche	POR3	DE	10	24	0,01
Puma	PUM	DE	10	12	0,01
Qiagen*	QIA	NL	100	12	0,01
Renault	RNL	FR	100	60	0,01

**Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

Eurex14

Stand 01.04.2005

Seite 44

	Produkt-ID	Länderkennung g	Kontraktgröße	Laufzeit (Monate)	minimale Preisveränderung
Sampo	SMPA	FI	100	12	0,01
Schering	SCH	DE	100	24	0,01
Schneider Electric	SND	FR	100	60	0,01
Sodexo Alliance	SJ7	FR	100	60	0,01
STMicroelectronics	SGM	NL	100	60	0,01
Stora Enso	ENUR	FI	100	12	0,01
Sulzer*	SUN	CH	10	24	0,01
Sun	SSY	US	100	12	0,01
Telecom Italia RNC	TQIR	IT	1.000	24	0,0005
TeliaSonera	TLSN	SE	500	12	0,01
TF1	FSE	FR	100	60	0,01
Thalès	CSF	FR	100	60	0,01
Thomson	TNM	FR	100	60	0,01
ThyssenKrupp	TKA	DE	100	24	0,01
Tieto Enator	TTEB	FI	100	12	0,01
Time Warner	AOL	US	100	12	0,01
T-Online	TOI	DE	100	24	0,01
TPG	TPG	NL	100	60	0,01
TUI	TUI	DE	100	24	0,01
UPM-Kymmene	RPL	FI	100	12	0,01
Van der Moolen	VMH	NL	100	60	0,01
Veolia Environnement	VVD	FR	100	60	0,01
Vinci	SQU	FR	100	60	0,01
VNU	VNU	NL	100	60	0,01
VW	VOW	DE	100	24	0,01
Wolters Kluwer	WOS	NL	100	60	0,01

\* Sulzer notiert in CHF.

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

Annex B zu den Kontraktsspezifikationen:

**Handelszeiten Futures-Kontrakte**
**Geldmarkt-Futures-Kontrakte**

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
Dreimonats-EURIBOR-Futures	FEU3	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	11:00	
Einmonats-EONIA-Futures	FEO1	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	19:00	

alle Zeiten MEZ

**Interest Rate Futures-Kontrakte**

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Notifizierung bis
Euro-Schatz-Futures	FGBS	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	12:30	20:00
Euro-Bobl-Futures	FGBM	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	12:30	20:00
Euro-Bund-Futures	FGBL	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	12:30	20:00
Euro-Buxl <sup>®</sup> -Futures	FGBX	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	12:30	20:00
CONF-Futures	CONF	07:30-08:30	08:30-17:00	17:00-20:00	08:30-17:00	12:30	20:00

alle Zeiten MEZ

**Index-Futures-Kontrakte**

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
DAX <sup>®</sup> -Futures	FDAX	07:30-08:50	08:50-20:00	20:00-20:30	09:00-20:00	13:00	
MDAX <sup>®</sup> -Futures	F2MX	07:30-08:50	08:50-20:00	20:00-20:30	09:00-20:00	13:00	
TecDAX <sup>®</sup> -Futures	FTDX	07:30-08:50	08:50-20:00	20:00-20:30	09:00-20:00	13:00	
OMXH25-Futures	FFOX	07:30-08:50	08:50-20:00	20:00-20:30	09:00-20:00	17:30	
SMI <sup>®</sup> -Futures	FSMI	07:30-08:50	08:50-17:30	17:30-20:30	09:00-18:30	17:30	
DJ EURO STOXX 50 <sup>SM</sup> Index Futures	FESX	07:30-08:50	08:50-20:00	20:00-20:30	09:00-20:00	12:00	
DJ STOXX 50 <sup>SM</sup> Index Futures	FSTX	07:30-08:50	08:50-20:00	20:00-20:30	09:00-18:30	12:00	

## Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex und der Eurex Zürich

Eurex14

Stand 01.04.2005

Seite 46

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
DJ Global Titans 50 <sup>SM</sup> Index Futures	FGTI	07:30-08:50	08:50-20:00	20:00-20:30	09:00-20:00	17:00	
DJ Italy Titans 30 <sup>SM</sup> Index Futures	F1TA	07:30-08:50	08:50-17:40	17:40-20:30	09:00-20:00	09:10	
DJ EURO STOXX <sup>SM</sup> Sector Index Futures		07:30-08:50	08:50-20:00	20:00-20:30	09:00-20:00	12:00	
DJ STOXX <sup>SM</sup> 600 Sector Index Futures		07:30-09:00	09:00-20:00	20:00-20:30	09:00-20:00	12:00	

alle Zeiten MEZ

### Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfonds (EXTF-Futures)

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
Futures auf Aktien von EUR EXTFs*	FXEU	07:30-08:51	08:51-20:00	20:00-20:30	-	20:00	
Futures auf Aktien von CHF EXTFs**	FXCH	07:30-08:51	08:51-17:20	17:20-19:00	-	17:20	

\* EXT-Futures, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird.

\*\* EXT-Futures, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange gehandelt wird.

alle Zeiten MEZ

### Handelszeiten Optionskontrakte

#### Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
Dreimonats-EURIBOR-Futures	OEU3	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	11:00	20:00

alle Zeiten MEZ

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**
**Optionskontrakte auf Interest Rate Futures-Kontrakte**

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
Optionskontrakte auf							
Euro-Schatz-Futures	OGBS	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	19:00	20:00
Euro-Bobl-Futures	OGBM	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	19:00	20:00
Euro-Bund-Futures	OGBL	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	19:00	20:00

alle Zeiten MEZ

**Indexoptionskontrakte**

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
DAX <sup>®</sup> -Optionskontrakte	ODAX	07:30-08:50	08:50-17:30	17:30-20:30	09:00-18:30	13:00	21:00
TecDAX <sup>®</sup> -Optionskontrakte	OTDX	07:30-08:50	08:50-17:30	17:30-20:30	09:00-18:30	13:00	21:00
OMXH25-Optionskontrakte	OFOX	07:30-08:50	08:50-17:30	17:30-20:30	09:00-18:30	17:30	21:00
SMI <sup>®</sup> -Optionskontrakte	OSMI	07:30-08:50	08:50-17:20	17:20-19:00	09:00-18:30	17:20	21:00
DJ EURO STOXX 50 <sup>SM</sup> Index Options-Kontrakte	OESX	07:30-08:50	08:50-17:30	17:30-20:30	09:00-18:30	12:00	21:00
DJ STOXX 50 <sup>SM</sup> Index Options-Kontrakte	OSTX	07:30-08:50	08:50-17:30	17:30-20:30	09:00-18:30	12:00	21:00
DJ Global Titans 50 <sup>SM</sup> Index Options-Kontrakte	OGTI	07:30-08:50	08:50-17:30	17:30-20:30	09:00-18:30	17:00	21:00
DJ Italy Titans 30 <sup>SM</sup> Index Options-Kontrakte	O1TA	07:30-08:50	08:50-17:40	17:40-20:30	09:00-20:00	09:10	21:00
DJ EURO STOXX <sup>SM</sup> Sector Index Options-Kontrakte		07:30-08:50	08:50-17:30	17:30-20:30	09:00-18:30	12:00	21:00
DJ STOXX <sup>SM</sup> 600 Sector Index Options-Kontrakte		07:30-09:00	09:00-17:30	17:30-20:30	09:00-18:30	12:00	21:00

alle Zeiten MEZ

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex  
und der Eurex Zürich**

Eurex14

Stand 01.04.2005

Seite 48

**Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfonds (EXTF-Optionen)**

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
Optionen auf Aktien von EUR EXTFs*	OXEU	07:30-08:51	08:51-17:30	17:30-19:00	09:00-18:30	17:30	21:00
Options auf Aktien von CHF EXTFs**	OXCH	07:30-08:51	08:51-17:20	17:20-19:00	09:00-18:30	17:20	21:00

\* EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird.

\*\* EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange gehandelt wird.

alle Zeiten MEZ

**Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien von Aktiengesellschaften**

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien						Handel bis	Ausübung bis
Niederländischer Aktiengesellschaften		07:30-08:53	08:53-17:30	17:30-19:00	09:00-18:30	17:30	21:00
Skandinavischer Aktiengesellschaften		07:30-08:52	08:52-17:30	17:30-19:00	09:00-18:30	17:30	21:00
Französischer Aktiengesellschaften		07:30-08:54	08:54-17:30	17:30-19:00	09:00-18:30	17:30	21:00
Deutscher Aktiengesellschaften		07:30-08:51	08:51-17:30	17:30-19:00	09:00-18:30	17:30	21:00
Italienischer Aktiengesellschaften *		07:30-08:50	08:50-17:30	17:30-19:00	09:00-18:30	17:30	21:00
Schweizerischer Aktiengesellschaften		07:30-08:52	08:52-17:20	17:20-19:00	09:00-18:30	17:20	21:00
US-amerikanischer Aktiengesellschaften		07:30-08:53	08:53-17:30	17:30-19:00	09:00-18:30	17:30	21:00

\* Die Trading Periode für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften, die vor dem 23. Februar 2004 eingeführt wurden, endet um 17:30 Uhr MEZ.

alle Zeiten MEZ